



Statuten

- I. Name und Sitz des Vereins
- II. Zweck des Vereins
- III. Organisation des Vereins
- IV. Mitgliedschaft
- V. Finanzen
- VI. Rechnungsabschluss und Haftung der Mitglieder
- VII. Auflösung

Genehmigt an der Jahresversammlung vom 27. Februar 2004

I. Name und Sitz des Vereins

Art. 1
Name Unter dem Namen „Ökumenische Frauengemeinschaft Warth-Weiningen“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches mit Sitz in Warth-Weiningen.

II. Zweck des Vereins

Art. 2
Zweck Der Verein bezweckt die Förderung der Kontakte unter den Frauen in der Gemeinde Warth-Weiningen. Er führt kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen durch und leistet Mitarbeit bei kirchlichen Anlässen.
Die Ökumenische Frauengemeinschaft Warth-Weiningen ist konfessionell und politisch neutral.
Sie kann Mitglied von kantonalen oder eidgenössischen Verbänden sein.

III. Organisation des Vereins

Art. 3
Organe Die Organe des Vereins sind:
a) Die Vereinsversammlung
b) Der Vorstand
c) Die Arbeitsgruppen
d) Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 4 Die Vereinsversammlung

Durchführung Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins und tritt ordentlicherweise mindestens einmal jährlich im ersten Quartal zusammen.
Sie wird vom Vorstand 14 Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder. Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder durchgeführt.

Aufgaben

4.1

Der Vereinsversammlung obliegt:

- Abnahme des Protokolls der vorhergehenden Versammlung
- Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, Genehmigung des Budgets
- Wahl der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisorinnen
- Wahl der Stimmzählerinnen
- Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder
- Festsetzung der Finanzkompetenzen des Vorstandes
- Entscheidung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder; Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand bis spätestens Ende des vorangehenden Jahres eingereicht werden.
- Änderung oder Ergänzung der Statuten
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern sowie über die Auflösung des Vereins
- Beschluss über den Beitritt zu anderen Organisationen

Wahlen Abstimmungen

4.2

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch das Handmehr, wenn nicht mindestens fünf Mitglieder geheime Abstimmung verlangen.

Ausschluss von Mitgliedern/ Statuten- änderungen

4.3

Bei Abstimmungen über den Ausschluss von Mitgliedern oder über Statutenänderungen ist ein Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei den übrigen Traktanden gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder, ausgenommen ist die Auflösung des Vereins, sie ist in Art. 19 festgehalten.

Art. 5 **Der Vorstand**

**Vorstands-
Mitglieder** 5.1
Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:
Präsidentin
Vizepräsidentin
Aktuarin
Kassierin
Eine oder mehrere Beisitzerinnen

Wahl Er wird an der Vereinsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind für weitere Amtsperioden wählbar. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

**Beschluss-
fassung** 5.2
Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Zur Beschlussfassung muss die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sein. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin.

Aufgaben 5.3
Dem Vorstand obliegt:

- Einberufung der Vereinsversammlung
- Beschlussfassung über Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung übertragen sind.
- Vollziehung der Vereinsbeschlüsse
- Entscheidung über die Ausgaben im Rahmen des Jahresbudgets
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Bildung von Arbeitsgruppen
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt die Präsidentin zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Im Zusammenhang mit finanziellen Transaktionen führt der Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift, im Verhinderungsfall die Präsidentin.
- Organisation und Durchführung des Jahresprogrammes

Art. 6 Die Arbeitsgruppen

Mitglieder 6.1

Einsetzung

Die Arbeitsgruppen werden aus mindestens zwei Mitgliedern der Ökumenischen Frauengemeinschaft Warth-Weiningen gebildet. Sie werden vom Vorstand eingesetzt und unterstehen diesem. Bei Auflösung gehen sämtliche Akten an den Vorstand zurück.

Aufgaben 6.2

Der Arbeitsgruppe obliegen:

- Bearbeitung des zugeteilten Aufgabenbereichs
- Organisation eines bestimmten Projektes
- Koordination ihrer Arbeit mit derjenigen des Vorstandes

Art. 7 Die Rechnungsprüfungskommission

Wahl/ Aufgaben

Die Vereinsversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen auf die Dauer von zwei Jahren. Sie sind für weitere Amtsperioden wählbar. Sie prüfen die Jahresrechnung und die Geschäftsführung. Sie berichten an der Vereinsversammlung über ihre Revisionstätigkeit und erstellen einen schriftlichen Bericht mit Antrag.

IV. Mitgliedschaft

Art. 8 Aktiv-/ Passiv- Mitglieder Jahresbeitrag

Die Ökumenische Frauengemeinschaft Warth-Weiningen besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.

Aktivmitglied kann jede Frau werden, die die Statuten mittels eines schriftlichen Beitrittsbuches anerkennt. Aktivmitglieder entrichten den Jahresbeitrag von CHF 20.00 jährlich.

Passivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die Interesse an der Ökumenischen Frauengemeinschaft Warth-Weiningen hat. Passivmitglieder werden über alle Aktivitäten orientiert, sie bezahlen jährlich den Jahresbeitrag von mindestens CHF 20.00.

Aktivmitglieder sind an den Vereinsversammlungen stimmbe-
rechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Alle Vorstandsmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu
wahren.

Austritt

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklä-
rung an den Vorstand, er kann jederzeit erfolgen, doch be-
freit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung fällig gewor-
dener Beiträge. Bei Vorstandsmitgliedern kann ein Austritt
nur auf Ende eines Vereinsjahres angenommen werden.

Art. 9 Ausschluss Mitglieder

Wer die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise
verletzt oder seinen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht
nachkommt, kann auf Antrag des Vorstandes aus dem Verein
ausgeschlossen werden. Er muss über den Antrag vor der
Jahresversammlung orientiert werden und Gelegenheit zur
Stellungnahme erhalten.

V. Finanzen

Art. 10

Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins basieren auf:

- Mitgliederbeiträgen
- Freiwilligen Zuwendungen
- Kapitalzinsen
- dem Erlös aus Aktivitäten

VI. Rechnungsabschluss und Haftung der Mitglieder

Art. 11

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 12 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Ver-
mögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist aus-
geschlossen.

VII. Auflösung

Art. 13

Die Auflösung des Vereins muss in der schriftlichen Einladung traktandiert sein. Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und eine Mehrheit von zwei Dritteln der Auflösung zustimmt. Ist die erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht anwesend, so wird dennoch über die Auflösung abgestimmt. Spricht sich die Mehrheit der Versammlung dafür aus, so ist innert Monatsfrist eine neue Vereinsversammlung einzuberufen, welche über den Antrag mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen entscheidet.

Bei der Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen bei der Frauenzentrale Thurgau deponiert, bis die Gründung eines neuen ähnlichen Vereins erfolgt. Sollte innert fünf Jahren kein neuer Verein gegründet werden, geht das Vereinsvermögen an die Frauenzentrale Thurgau über.

Diese Statuten wurden an der Jahresversammlung der Ökumenischen Frauengemeinschaft Warth-Weiningen vom 27. Februar 2004 genehmigt und treten sofort in Kraft.